

(7) Das Vermögen oder der Verkaufserlös gemäß Absatz 6 werden einer konsularischen Amtsperson erst nach Bezahlung oder Sicherstellung der Nachlaßverbindlichkeiten, die innerhalb der nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates geltenden Fristen angemeldet wurden, und der mit dem Nachlaß verbundenen Steuern übergeben.

(8) Die Organe des Empfangsstaates übergeben einer konsularischen Amtsperson die von einem Staatsbürger des Entsendestaates hinterlassenen Gegenstände, wenn dieser während eines vorübergehenden Aufenthalts im Empfangsstaat verstorben ist und die Übergabe an Familienmitglieder oder einen Bevollmächtigten nicht möglich ist

(9) Die Ausfuhr der in den Absätzen 7 und 8 genannten Vermögenswerte erfolgt unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Empfangsstaates.

Artikel 34

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates die Rechte und Interessen eines Minderjährigen oder eines nicht voll geschäftsfähigen Staatsbürgers des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, wahrzunehmen. Die konsularische Amtsperson hat die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die Bestellung eines Vormundes, Pflegers oder Vermögensverwalters zu informieren.

(2) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson über Fälle, in denen es notwendig ist, einen Vormund oder Pfleger für einen Staatsbürger des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, zu bestellen. Das gleiche gilt für die Bestellung eines Vermögensverwalters, wenn sich das Vermögen im Empfangsstaat befindet.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates sind berechtigt, zum Schutz der Interessen eines Minderjährigen oder eines nicht voll geschäftsfähigen Staatsbürgers des Entsendestaates, der seinen Wohnsitz im Empfangsstaat hat, vorläufig notwendige Maßnahmen zu treffen. Wenn die konsularische Amtsperson den zuständigen Organen des Empfangsstaates mitteilt, daß seitens des Entsendestaates kein Vormund, Pfleger oder Vermögensverwalter bestellt wird, können die zuständigen Organe des Empfangsstaates einen Vormund, Pfleger oder Vermögensverwalter bestellen. Eine konsularische Amtsperson kann den zuständigen Organen des Empfangsstaates in diesem Falle eine geeignete Person dafür Vorschlagen.

Artikel 35

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, mit jedem Staatsbürger des Entsendestaates in Verbindung zu treten, sich mit ihm zu treffen, ihm Unterstützung im Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates zu leisten und ihm Hilfe und die Unterstützung eines Rechtsanwaltes oder einer anderen Person zu sichern sowie einen Dolmetscher zu vermitteln.

(2) Der Empfangsstaat schränkt in keiner Weise die Beziehungen und den Zutritt eines Staatsbürgers des Entsendestaates zum Konsulat ein.

(3) Die Organe des Empfangsstaates unterstützen eine konsularische Amtsperson beim Erhalt von Informationen über Personen, die ausschließlich die Staatsbürgerschaft des Entsendestaates besitzen, damit sich die konsularische Amtsperson mit diesen in Verbindung setzen oder treffen kann. Das bezieht sich auch auf den Kapitän und die Besatzungsmitglieder eines Schiffes sowie auf den Kommandanten und die Besatzung eines Luftfahrzeuges des Entsendestaates, sofern sie nicht Staatsbürger des Empfangsstaates sind.

Artikel 36

(1) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen eine konsularische Amtsperson innerhalb von drei Tagen über die vorläufige Festnahme, Verhaftung oder eine andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Staatsbürgers des Entsendestaates.

(2) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, einen Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form eingeschränkt wurde, innerhalb von vier Tagen zu besuchen und mit ihm Verbindung zu unterhalten. Das Recht wird wiederholt gewährt und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates verwirklicht. Diese dürfen jedoch die in diesem Vertrag festgelegten Rechte der konsularischen Amtsperson nicht aufheben. Lehnt ein Staatsbürger des Entsendestaates, dessen persönliche Freiheit im Empfangsstaat in irgendeiner Form eingeschränkt ist, den Besuch durch eine konsularische Amtsperson ab, so hat diese das Recht, die Ablehnung durch diesen Staatsbürger in jedem Einzelfall persönlich entgegenzunehmen.

(3) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates informieren unverzüglich den Staatsbürger des Entsendestaates, der vorläufig festgenommen oder verhaftet wurde, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder dessen persönliche Freiheit in anderer Form eingeschränkt wurde, über die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2.

Artikel 37

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk einem Schiff des Entsendestaates in einem Hafen, den Territorial- und Binnengewässern des Empfangsstaates Unterstützung und Hilfe zu geben.

(2) Eine konsularische Amtsperson kann sich in ihrem Konsularbezirk jederzeit an Bord eines Schiffes des Entsendestaates begeben, sofern es nicht unter Quarantäne gestellt wurde. Die zuständigen Organe des Empfangsstaates sind vor dem Betreten des Schiffes des Entsendestaates durch eine konsularische Amtsperson in den Fällen zu informieren, in denen die Abfertigung des Schiffes für den freien Verkehr mit dem Land noch nicht abgeschlossen ist. Der Kapitän und die Besatzungsmitglieder haben das Recht, mit der konsularischen Amtsperson in Verbindung zu treten und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Konsulat zu besuchen.

(3) Eine konsularische Amtsperson kann sich in ihrem Konsularbezirk in Ausübung ihrer Funktionen in allen Fragen hinsichtlich eines Schiffes des Entsendestaates, des Kapitäns, der Besatzungsmitglieder, der Passagiere und der Ladung an die zuständigen Organe des Empfangsstaates wenden und um Hilfe ersuchen.

Artikel 38

(1) Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

1. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Vorkommnisse, die auf der Reiseroute an Bord des Schiffes des Entsendestaates vorgefallen sind, zu untersuchen, den Kapitän und die Besatzungsmitglieder zu befragen, Schiffsdokumente zu überprüfen und Erklärungen über die Reiseroute und das Ziel des Schiffes, den Seeprotest entgegenzunehmen und Verklarungen vorzunehmen;
2. unbeschadet der Rechte der Organe des Empfangsstaates alle Streitfragen zwischen dem Kapitän und einem Besatzungsmitglied, einschließlich der Streitfragen über den Lohn und den Heuervertrag, zu klären sowie Maßnahmen